

Satzung

Schnupfaclub Hohenthann

§ 1

(Name, Sitz)

Der Verein trägt den Namen „Schnupfaclub Hohenthann“. Er hat seinen Sitz in Hohenthann, Gemeinde Tuntenhausen.

§ 2

(Zweck)

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Geselligkeit, Kameradschaft und des Brauchtums.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

(Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft)

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft, ist ein an den Vorstand des Vereins zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

Bei Vereinsbeitritt innerhalb eines laufenden Geschäftsjahres ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

- 3.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschließung. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären. Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Beim Ausscheiden während eines Geschäftsjahres werden keine Beiträge zurückgezahlt.
- 4.) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

(Organe des Vereins)

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 5

(Die Mitgliederversammlung, Aufgaben)

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gemeinschaftsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 2.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Bei Bedarf können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 3.) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin durch Bekanntmachung im „Mangfallbote“ mit Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 5.) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 6.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 7.) Der Vorstand ist dazu verpflichtet eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von 30 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt wird.

§ 6

(Der Vorstand, Aufgaben)

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) Ersten Vorsitzenden
 - b) Zweiten Vorsitzenden
 - c) Kassier
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
 - f) Gerätewart

- 2.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden, den Kassier oder den Schriftführer vertreten, d.h. jedes dieser vier Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4.) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandmitglieds ist zulässig.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen, kann von der schriftlichen Wahl abgesehen werden.

- 5.) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vorstandsmitglied erhält einen Abzug der Niederschrift.

§ 7

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

(Beitragshöhe, Strafen)

- 1.) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 2.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag von zurzeit 10.00 € wird jährlich per Lastschrift eingezogen.
- 4.) Jedes Mitglied muss immer eine Schnupftabakdose gefüllt bei sich tragen.
- 5.) Die Mitglieder des Schnupfaclubs können sich durch gegenseitiges Auffordern überzeugen, ob eine Schnupftabakdose mitgeführt wird. Wird ein Mitglied angetroffen, das gegen die Bestimmungen verstößt, so wird eine Strafe von 1,00€, bei offiziellen Veranstaltungen des Schnupfaclubs von 2,00€ erhoben. Eine Kontrolle kann nur einmal pro Tag erfolgen. Die Strafe ist selbständig beim Kassier einzuzahlen.

§ 9

(Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das nach Auflösung /Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Hohenthann, 04. März 2016, Schnupfaclub Hohenthann, der Vorstand:

Erster Vorsitzender

Zweiter Vorsitzender

Andreas Biehn

Martin Lurz

Kassier

Schriftführer

Martin Viehhauser

Michael Viehhauser

Beisitzer

Gerätewart

Wolfgang Feichtner

Josef Buchner jun.